OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400273/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 21. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Z C, vertreten durch RA Dr. N N, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Schärding vom 7. August 2017, Zl. VerkR96-2692-2017, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) vom 4. Juni 2017 wurde der Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Kenntnis gebracht, dass der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x an diesem Tag um 17:20 die Autobahn A 8 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil zu diesem Zeitpunkt die vorhandene Vignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt gewesen sei.

2. In der Folge wurde der Beschwerdeführer als Lenker ermittelt und über diesen mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Schärding vom 8. Juni 2017, Zl. VerkR96-2692-2017, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) verhängt, weil er am 4. Juni 2017 um 17:20 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 8, Richtungsfahrbahn Staatsgrenze Suben (km 75.000), benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die die vorhandene Vignette nicht vorschriftsgemäß aufgeklebt gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 65/2017 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber am 22. Juni 2017 Einspruch erhoben und diesen in der Folge mit Schreiben vom 26. Juli 2017 im Wesentlichen damit begründet, dass die Vignette vorschriftsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei; insbesondere sei der Tag und der Monat der Gültigkeitsdauer eindeutig erkennbar gewesen.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Einsichtnahme in die von der ASFINAG mittels elektronischer Überwachungsanlage angefertigten Beweisbilder hat der Bezirkshauptmann von Schärding über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 7. August 2017, Zl. VerkR96-2692-2017, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 37 Stunden) verhängt, weil er am 4. Juni 2017 um 17:20 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Auto-

bahn A 8 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil die Vignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 4. Juni 2017 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Insbesondere sei davon auszugehen, dass im gegenständlichen Fall die Sicherheitsmerkmale ausgelöst worden seien.

Im Zuge der Strafbemessung sei die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien.

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 23. August 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 18. September 2017 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde.

In dieser wird vorgebracht, dass zum Vorfallszeitpunkt eine korrekt gelochte 10-Tages-Vignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei.

Dass hierbei eine Ecke derselben umgebogen worden sei, beruhe auf einem Versehen, durch das die Erkennbarkeit der Gültigkeitsdauer jedoch in keiner Weise beeinträchtigt gewesen sei.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine Herabsetzung der Strafhöhe oder bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

6. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 25. September 2017, Zl. VerkR96-2692-2017, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde

eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Schärding zu Zl. VerkR96-2692-2017; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 4. Juni 2017 um 17:20 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 8, Richtungsfahrbahn Suben-Staatsgrenze (km 75.000), mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.

Auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder ergibt sich, dass auf der Windschutzscheibe des KFZ eine 10-Tages-Vignette mit einer Gültigkeitsdauer für den Zeitraum vom 4. Juni 2017 bis einschließlich 13. Juni 2017 aufgeklebt war. Vom Fahrer aus gesehen war zwar die rechte untere Ecke dieser Vignette umgebogen, sodass die Vignette dadurch teilweise verdeckt war; deren Lochung war jedoch zweifelsfrei erkennbar.

In ihrer im behördlichen Akt enthaltenen Stellungnahme vom 3. Juli 2017, Zl. DLH-DW-12254, bringt die ASFINAG zwar vor, dass vom einschreitenden Mautaufsichtsorgan „dienstlich festgestellt“ worden sei, dass der Beschwerdeführer eine Vignette „mit ausgelösten Sicherheitsmerkmalen“ benutzt haben soll; allerdings ergeben sich weder aus dieser Stellungnahme noch aus den beigelegten Aufnahmen der automatischen Überwachungskamera, dass tatsächlich und vor allem welche konkreten Sicherheitsmerkmale „ausgelöst“ wurden; dazu kommt weiters, dass dem Beschwerdeführer dieses Tatbestandsmerkmal in keiner Weise spruchmäßig angelastet wurde.

2. Da der Sachverhalt im Übrigen als unstrittig erscheint, konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 16) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 47, im Folgenden: MautO V47)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

---

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

2. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 4. Juni 2017 um 17:20 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 8, Richtungsfahrbahn Suben-Staatsgrenze (km 75.000), mit einem mehrspurigen KFZ, das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt hat.

Auf Grund der in diesem Zusammenhang angefertigten Beweisbilder ergibt sich, dass auf der Windschutzscheibe des KFZ eine Zehntagesvignette mit einer Gültigkeitsdauer für den Zeitraum vom 4. Juni 2017 bis einschließlich 13. Juni 2017 aufgeklebt war. Vom Fahrer aus gesehen war zwar die rechte untere Ecke dieser Vignette umgebogen, sodass die Gesamtansicht der Vignette dadurch teilweise verdeckt war; allerdings war deren die Gültigkeitsdauer belegende Lochung zweifelsfrei erkennbar.

2.1. Inwiefern es sich hierbei um eine Vignette, bei der Sicherheitsmerkmale, die auf eine Mehrfachverwendung hindeuten, ausgelöst waren, gehandelt haben soll, lässt sich weder der Anzeige der ASFINAG vom 4. Juni 2017, Zl. 110133001386, noch deren Stellungnahme vom 3. Juli 2017, Zl. DLH-DW-12254, entnehmen. Denn in der Anzeige wird auf diesen Umstand überhaupt nicht Bedacht genommen und in der Stellungnahme wird dieser Aspekt in keiner Weise näher konkretisiert.

Dazu kommt, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch des angefochtenen Bescheides auch nicht angelastet hat.

2.2. Wenngleich infolge dessen, dass beim Aufkleben der Vignette deren (vom Fahrersitz aus gesehen) rechte untere Ecke derart umgebogen wurde, dass dadurch ca. 15% der Gesamtfläche der Vignette nicht ordnungsgemäß erkennbar war, ist doch festzustellen, dass dies die – für die Ermittlung der Gültigkeitsdauer dieser Zehntagesvignette primär maßgebliche – von außen wahrnehmbare Sichtbarkeit der Lochung des Tages und des Monats nicht beeinträchtigt hatte.

Da somit im Ergebnis dem Normzweck der in Pkt. 7.1 der MautO V47 festgelegten Anbringungsvorschriften nicht zuwidergehandelt wurde, liegt auch kein tatbestandsmäßiges Verhalten des Rechtsmittelwerbers vor.

3. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten

Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f